

LESEFASSUNG

Neufassung der Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Wilhelmshaven

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung des Stadtarchivs (Inanspruchnahme einer Dienstleistung) sind Gebühren nach dem Gebührentarif (§ 3) zu zahlen. Zahlungspflichtiger ist der Nutzer. Die Gebühren werden unmittelbar nach Abschluss der Nutzung fällig.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

- (1) Gebühren werden für die Nutzung der Archivalien nicht erhoben bei
 1. heimatkundlicher Forschung
 2. wissenschaftlicher Forschung
 3. Arbeiten im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung.
- (2) Lediglich anfallende Nebenkosten (z.B. für Kopien, digitale Ablichtungen) sind von den Archivnutzern zu erstatten.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Gebührentarif

| <u>Tarifstelle</u> | <u>Gegenstand</u> | <u>Gebühr Euro</u> |
|--------------------|---|--------------------|
| 1. | Für die Nutzung von Archivalien aus dem Archivbestand ist für | |
| | a) persönliche und Auftrag gebende Familienforschung zu privaten Zwecken, | |
| | b) gewerbliche Zwecke, | |
| | c) zu Planungs-, Projektierungs- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken betragen die Gebühren | |
| | je Tag | 6,00 |
| | für 5 aufeinanderfolgende Tage, einmalig | 23,00 |
| | für 20 aufeinanderfolgende Tage, einmalig | 58,00 |
| 2. | Bearbeitung schriftlicher Anfragen ,mündliche Beratung | |
| | Für schriftliche Auskünfte und mündliche Bera tungen einschließlich aller dazu erforderlichen Recherchen durch Mitarbeiter des Stadtarchivs werden für die unter 1.2 genannten Zwecke Gebühren je angefangener <u>Arbeitshalbstunde</u> | |
| | erhoben: | |
| | a) durch einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen vergleichbaren Angestellten | 28,00 |
| | b) durch einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen vergleichbaren Angestellten | 22,50 |
| 3. | Veröffentlichungsgebühren | |
| 3.1 | Für die einmalige Reproduktion von im Stadtarchiv verwahrten Archivalien werden je Dokument/Fotografie Veröffentlichungsgebühren erhoben von | 40,00 |
| 3.2 | Die Verwendung der im Stadtarchiv verwahrten Archivalien für nicht-gewerbliche und Unterrichtszwecke ist | gebührenfrei |
| 4. | Anfertigung von Direktkopien | |
| 4.1 | Kopien nach dem elektrostatischen Verfahren, angefertigt von Mitarbeitern des Stadtarchivs | |
| | je Stück DIN A 4 | 0,35 bis 0,60 |
| | je Stück DIN A 3 | 0,50 bis 1,20 |

| <u>Tarifstelle</u> | <u>Gegenstand</u> | <u>Gebühr Euro</u> |
|--------------------|---|--------------------|
| 4.2 | Digitales Ablichten von Archivalien | |
| 4.2.1 | Für das digitale Ablichten von Archivalien aus dem Bestand des Stadtarchivs durch den Benutzer sind je Aufnahme zu entrichten: | |
| | Bis 20 Aufnahmen | 0,50 |
| | bis 50 Aufnahmen | 0,35 |
| | ab 51 Aufnahmen | 0,25 |
| 4.2.2 | Für das digitale Ablichten von Archivalien durch Archivpersonal sowie das digitale Ablichten von Fotografien aus dem Archivbestand durch den Benutzer sind je Ablichtung zu entrichten | 3,00 |
| | Die Verwendung von Archivmaterial im Zusammenhang mit den Tarifstellen 4.2.1 und 4.2.2 ist nur nach vorherigem Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Benutzervertrag zur Regelung der weiteren Verwendung der Aufnahmen möglich. | |
| 4.2.3 | Hier nicht enthaltene Spezialaufträge werden nach Aufwand an Arbeitszeit und Material berechnet, soweit sie ausgeführt werden können. | |
| 5. | Beglaubigung | |
| 5.1 | Für die amtliche Beglaubigung der Kopien von Archivalien aus dem Bestand des Stadtarchivs werden je Urkunde/ Dokument erhoben | 2,00 |

§ 4

Auslagen

Neben den im Gebührentarif (§ 3) genannten Gebühren werden Versandkosten für Sonderformate (z.B. Rolle, Päckchen, Paket) in Höhe der zusätzlich anfallenden Kosten erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.